

Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Völklingen

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.05.2008 (Amtsbl. S. 1346) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 20.01.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadtwerke Völklingen Vertrieb GmbH und Stadtwerke Völklingen Netz GmbH betreiben im Auftrag der Stadt Völklingen die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trink- und Betriebswasser. Versorgungsgebiet ist das Gebiet der Stadt Völklingen **mit Ausnahme der Stadtteile Ludweiler und Lauterbach.**

Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmen die zuständigen Stadtwerke-Gesellschaften.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von diesen dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe der Versorgungsbedingungen der Stadtwerke zu verlangen. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadtwerke Völklingen Vertrieb GmbH zu stellen.

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung (Straßenleitung) erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen im Einzelfall Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze (2) und (3), sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Versorgungsgebiet, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder als Hinterlieger über einen gesicherten Zugang zur Versorgungsleitung verfügen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von vier Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert worden sind, in der von der Stadtwerke Völklingen Vertrieb GmbH vorgesehenen Form beantragt werden.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss können diejenigen Grundstückseigentümer befreit werden, denen der Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Die Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadtwerke Völklingen Vertrieb GmbH zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Ausgenommen ist die Nutzung von gesammeltem Regenwasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung ohne Zuleitung in die Hauswasserversorgung. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung können diejenigen Grundstückseigentümer befreit werden, denen die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Darüber hinaus kann die Möglichkeit eingeräumt werden, den Bezug auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken, soweit dies den Stadtwerken wirtschaftlich zumutbar ist.
- (3) Die Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadtwerke Völklingen Vertrieb GmbH zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Oberbürgermeister.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Stadtwerke Völklingen Vertrieb GmbH vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage, die der Hauswasserversorgung dient, Mitteilung zu machen und einen Antrag auf Befreiung/Teilbefreiung zu stellen. Nach Befreiung/Teilbefreiung ist der Beginn der Eigenversorgung der Stadt Völklingen-Abwasserbetrieb mitzuteilen. Wird das der Eigengewinnungsanlage entnommene Wasser nach Nutzung der städtischen Abwasserbeseitigungsanlage ganz oder teilweise zugeführt, ist ein gesonderter geeichter Wasserzähler der Stadtwerke anzubringen. Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine nachteiligen Rückwirkungen in das Versorgungsnetz der Stadtwerke möglich sind.

§ 8

Regelung der Wasserversorgung im Einzelnen

Für die Herstellung des Wasseranschlusses und das Versorgungsverhältnis im Einzelnen gelten

- die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 in ihrer jeweiligen Fassung,
- die jeweiligen öffentlich bekannt gegebenen Tarife der Stadtwerke für die Versorgung mit Wasser,

- die jeweils gültigen Bestimmungen der Stadtwerke über Baukostenzuschüsse, Hausanschluss- und sonstige Kosten.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Völklingen vom 27.11.1991 außer Kraft.

Völklingen, 2. Februar 2009

Stadt Völklingen

gez. Klaus Lorig, Oberbürgermeister

Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Veröffentlicht im Völklinger Wochenspiegel vom 11. Februar 2009